

GZ1.: 1708-2/87

Der Rektor

Wien, am 12. Juni 1987

Sachb.: Dr. E. SCHRANZ
K1. 3006An das
Präsidium des
NationalratesDr. Karl Renner Ring 3
1010 Wien

Betrifft GESETZENTWURF
Z 26 GE 9 87

Datum: 17. JUNI 1987

Verteilt 17. JUNI 1987 Mellommer
St. Winer

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Hochschultaxengesetz 1972, das Universitäts-Organisationsgesetz 1975, das Kunsthochschul-Organisationsgesetz 1970, das Akademie-Organisationsgesetz 1955 und das Forschungsorganisationsgesetz 1981 geändert werden soll;
Stellungnahme

Zum vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung ausgesandten ob.zit. Entwurf hat der Akademische Senat festgestellt, daß die Zeitspanne für die Begutachtung zu knapp bemessen ist und daher keine überlegte und detaillierte Stellungnahme abgegeben werden kann. Seitens des Akademischen Senats wurde in der Sitzung am 25. Mai 1987 zu einzelnen Bestimmungen folgendes festgestellt:

Zu Artikel I Ziffer 1 des Entwurfs (§ 4 Abs. 1 Hochschultaxengesetz):

Falls der erste Satz des § 4 Abs. 1 des Hochschultaxengesetzes so zu verstehen ist, daß die für die Teilnahme an Exkursionen eingehobenen Beträge im Sinn des § 17 Abs. 5 des Bundeshaushaltsgesetzes für Personalausgaben sowie Aufwendungen für Geräte und Einrichtung sowie Betriebsmittel und sonstige Ausgaben im Zusammenhang mit der Exkursion zu verwenden sind und nicht auch kostendeckende Beiträge für diese Aufwendungen eingehoben werden müssen, wird die Regelung als sinnvoll erachtet. Sollten die Studierenden durch diese Regelung jedoch schlechter gestellt werden und die Aufzählung auch die Einnahmenseite betreffen, wird diese Bestimmung abgelehnt.

Zu Artikel II Ziffer 4 des Entwurfs (§ 105 Abs. 3 UOG 3. Satz):

Es erschiene zweckmäßig, daß die für die Bereitstellung von Räumen einzuhaltende Vergütung auch für die Adaptierung und Restaurierung der einer Universität zugewiesenen Räume verwendet werden kann.

Um Kenntnisnahme wird gebeten.

Der R e k t o r :

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Rector".